

99041009079000

Heruntergeladen am 19.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/50720/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99041009079000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Familiengeld; Beantragung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Familie, Finanzielle Hilfe für Familie, Hilfe für Familie, Kleinkinder
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	13.05.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFamGG">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFamGG</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFamGG">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFamGG</a>
Teaser	Eltern können für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr Familiengeld beantragen.
Volltext	<p>Kinderstartgeld</p> <p>Der Bayerische Ministerrat hat im November 2024 beschlossen, die freiwilligen Leistungen für Familien in Bayern weiterzuentwickeln. Das Familien- und Krippengeld werden deshalb künftig zu einer einmaligen Leistung, dem Kinderstartgeld, zusammengefasst. Weiteres Geld fließt in das System der Kinderbetreuung.</p> <p>Für Kinder, die ab dem 1. Januar 2025 geboren werden, soll es künftig das Kinderstartgeld geben. Diese einmalige Leistung in Höhe von 3.000 Euro soll zum 1. Geburtstag des Kindes ausbezahlt werden.</p> <p>Für Eltern, die das Bayerische Familiengeld bereits beziehen, soll es keine Änderungen geben. Das Familienministerium erarbeitet derzeit Eckpunkte für das Kinderstartgeld, im Anschluss soll dann das parlamentarische Verfahren für die notwendigen gesetzlichen Änderungen durchgeführt werden. Dieses gilt es abzuwarten.</p> <p>Bayerischen Familiengeld</p> <p>Mit dem Bayerischen Familiengeld wurden das ehemalige Bayerische Betreuungsgeld und das Bayerische Landeserziehungsgeld gebündelt und aufgestockt.</p> <p>Das Familiengeld wird unabhängig vom Einkommen, der Erwerbstätigkeit und von der Art der Betreuung</p>

## Modul

## Sachverhalt

gezahlt. Eltern von Kleinkindern sollen dadurch eine spürbare Wertschätzung für ihre Erziehungsleistung erfahren und zugleich größere ökonomische Gestaltungsfreiräume erhalten, um für eine förderliche frühkindliche Betreuung ihres Kindes zu sorgen.

Das Familiengeld beträgt bis zu 250 Euro monatlich für das erste und zweite Kind und bis zu 300 Euro für das dritte und jedes weitere Kind. Es wird in der Regel vom 13. bis zum Ende des 36. Lebensmonats des Kindes ausgezahlt.

Der Zahlungstermin richtet sich nach dem Geburtstag des Kindes und erfolgt regelmäßig innerhalb der ersten fünf Arbeitstage des jeweiligen Lebensmonats.

## Erforderliche Unterlagen

### Voraussetzungen

Eltern von ein- und zweijährigen Kindern erhalten die Leistung, wenn sie

- ihre Hauptwohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben,
- mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und
- und dieses Kind selbst erziehen.

### Kosten

keine

### Verfahrensablauf

Wenn Sie in Bayern Elterngeld beantragt und bewilligt bekommen haben, müssen Sie keinen Antrag auf Familiengeld stellen. Der Elterngeldantrag gilt zugleich auch als Antrag auf Familiengeld.

Beziehen Sie dagegen kein Elterngeld in Bayern, müssen Sie einen Antrag beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) stellen. Den Antrag können Sie entweder schriftlich unter Verwendung der bereitgestellten Formulare oder online stellen (siehe unter „Formulare“ und „Online-Verfahren“).

### Bearbeitungsdauer

ca. 4 – 6 Wochen

### Frist

Der Antrag kann frühestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Leistungsbeginn gestellt werden. Zu früh gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag muss dann nochmal gestellt

Modul	Sachverhalt
	werden. Bei verspäteter Einreichung der Anträge wird das Familiengeld maximal 3 Monate rückwirkend vom Datum der Antragstellung bezahlt.
weiterführende Informationen	<a href="https://www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/index.php">https://www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/index.php</a> <a href="https://www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/index.php">https://www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/index.php</a>
Hinweise	Änderungen von persönlichen Daten müssen Sie der zuständigen Stelle mitteilen (siehe unter „Formulare“).
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal